

20001



Bauartzulassungsbescheinigung

für einen 2000 l-Tank aus Polyäthylen-Formstoff zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Altöl der Gruppe A, Gefährklasse III, in Gebäuden

I. Aufgrund von § 11a in Verbindung mit Nr. 3.141 Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - i.d.Fassung vom 5.6.1970 (BGBI. I S. 689), geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.3.1974 (BGBI. I. S. 721), werden die von der

Firma  
Kautex-Werke  
Reinold Hagen GmbH  
5300 Bonn-Holzlar

in ihrem Zweigwerk Wissen/Sieg aus der Polyäthylen-Formmasse "Hostalen GMVP 7745" oder "Lupolen 4261 AX" im Blasverfahren hergestellten Tanks mit oder ohne unteren Flansch, Rauminhalt 2000 l, zur drucklosen oberirdischen Lagerung von

Heizöl EL DIN 51603,  
Dieseldieselkraftstoff DIN 51601 oder  
Altöl der Gruppe A, Gefährklasse III,  
in Gebäuden

der Bauart nach zugelassen.

Die Tanks erhalten die Zulassungskennzeichen

"09/BAM 4.01/13/71" (Werkstoff "Hostalen GMVP 7745") bzw.  
"09/BAM 4.01/14/71" (Werkstoff "Lupolen 4261 AX").

- 2 -

- 3 -

4. Jeder Tank muß sachgemäß hergestellt sein und die Festigkeitseigenschaften der Anlage 1 des BAM-Gutachtens vom 24.3.1972 aufweisen.
5. Der Hersteller hat folgende Prüfungen durchzuführen, und zwar
  - 5.1 an jedem fertigen Tank
    - a) einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandung (Sichtprüfung),
    - b) Einhaltung des Mindestgewichts,
    - c) Einhaltung der Mindestwanddicke,
    - d) Dichtheit bei 1,3 fachem statischem Druck von Wasser, bezogen auf die tiefste Stelle des Tanks,
  - 5.2 Nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des Maschinenlaufs am ersten Tank:
    - a) Die Einhaltung der Dichte nach DIN 53 479
$$d_R (a) \geq 0,942 (- 0,004) \text{ g/cm}^3 \text{ (Formmasse)}$$
$$d_R (e) \pm 0,004 \geq d_R (a) \pm 0,004 \text{ (Formstoff)},$$
wobei bedeuten:  
 $d_R (a)$  = Rohdichte der jeweiligen Charge (Formmasse) vor der Verarbeitung  
 $d_R (e)$  = Rohdichte nach der Verarbeitung (Formstoff),
    - b) die Einhaltung des Schmelzindex nach DIN 53 735  
MFI 190/5 (a)  $\leq 0,6 (+ 0,04) \text{ g/10 min}$  (Formmasse)  
MFI 190/5 (e)  $\pm 0,04 \leq \text{MFI 190/5 (a)} \pm 0,04$  (Formstoff),  
wobei bedeuten:  
MFI 190/5 (a) = Schmelzindex der jeweiligen Charge (Formmasse) vor der Verarbeitung  
MFI 190/5 (e) = Schmelzindex nach der Verarbeitung (Formstoff).

Die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

II. Dieser Zulassung liegen zu Grunde:

- a) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 28.3.1972 "BAM/4.01/13/71" mit 1. Nachtrag vom 13.5.1974,
- b) Gutachten der BAM vom 24.3.1972 "BAM/4.01/14/71" mit 1. Nachtrag vom 13.5.1974,
- c) Schreiben der BAM vom 12.12.1972 - 4\*6 196/72 - und 29.5.1975 - Tgb.Nr.: 4-2203/75,
- d) Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) über die Festlegung von Einbautort und-tiefe eines Grenzwertgebers in ein Batterietanksystem mit oberer Fülleitung vom 9.2.1973 "PTB-Gesch.-Nr. 3.4 - 230/73" und 21.3.1975 "PTB-Gesch.Nr. 3.4 - 7563/75,
- e) Bericht der PTB über die Festlegung von Einbautort und -tiefe eines Grenzwertgebers in ein Batterietanksystem mit unterer Fülleitung vom 9.3.1973 - PTB-Gesch.-Nr. 3.4 - 4176/73.

III. Diese Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jeder Tank muß in seiner Bauart - Werkstoff, Gestalt und Herstellverfahren - den bei der BAM hinterlegten und in den Gutachten genannten Beurteilungsnachweisen entsprechen.
2. Die Wanddicken der Tanks dürfen nachstehende Werte nicht unterschreiten:

Wanddicke im stark gerundeten Teil der Ecken und Kanten	3,3 mm,
Wanddicke im Bodenbereich	5,5 mm,
Wanddicke in den übrigen Bereichen	6,0 mm.
3. Jeder Tank muß ohne Zubehör mindestens 69,5 kp wiegen. Bei Tanks ohne unteren Flansch ist das Mindestgewicht von 68 kp (ohne Zubehör) einzuhalten.

- 4 -

6. Jeder Tank muß an gut sichtbarer Stelle folgende dauerhafte Kennzeichnung erhalten, durch die der Hersteller die Einhaltung der Nr. 4 des Gutachtens der BAM vom 24.3.1972 bestätigt:

Hersteller oder Herstellerzeichen,
Herstellungsnummer,
Fertigungsjahr,
Rauminhalt,
Prüfdruck,
Zulassungskennzeichen,
"Nur für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff sowie Altöl der Gruppe A, Gefährklasse III".
7. Der Hersteller hat den Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e.V., Bezirksgeschäftsführung Rheinland-Pfalz, Koblenz, zu beauftragen, mindestens zweimal jährlich unvermutet
  - a) die Voraussetzungen für eine sachgemäße Fertigung und die vorgeschriebenen werksinternen Prüfungen sowie
  - b) die Übereinstimmung der hergestellten Tanks mit dieser Bauartzulassung und die ordnungsgemäße Vor-nahme der werksinternen Prüfungenauf Kosten der Firma im Werk Wissen/Sieg zu prüfen und das Ergebnis der Prüfungen mitzuteilen.
8. Die Tanks sind abweichend von Nr. 2.1 (3) des Anhangs II der VbF in einem Auffangraum anzuordnen. Sie können ohne Abstand voneinander und ohne Boden- und Wandabstand aufgestellt werden.

In explosionsgefährdeten Bereichen ist die Aufstellung der Tanks unzulässig. Außerdem gelten die Bestimmungen über die unzulässige Lagerung nach § 10 VbF. Ergänzend hierzu ist folgendes zu beachten:

- a) Bei der Heizöllagerung sind die Tanks in Räumen anzuordnen,

- 5 -

- 4 -

die den baurechtlichen Anforderungen an Heizöllager-  
räume oder Heizräume genügen. In diesen Räumen dürfen  
keine anderen brennbaren Stoffe abgestellt oder ge-  
lagert werden. Die Tanks müssen von Feuerungsanlagen  
(Feuerstätten, Verbindungsstücke, Schornstein usw.)  
einen Abstand von mindestens 1 m haben.

b) Die Lagerung von Dieselmotorkraftstoffen und Altöl der  
Gruppe A, Gefahrklasse III darf nur in Räumen er-  
folgen, die den hierfür geltenden gewerbe- und bau-  
rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Auf die in den vorstehenden Absätzen genannten Forderungen  
ist an jedem Tank durch dauerhafte, gut sichtbare Aufschrift  
hinzuweisen.

9. Der nach Nr. 3.23 des Anhangs II VbF vorgeschriebene  
Flüssigkeitsanzeiger ist nur dann nicht erforderlich,  
wenn die Tankwände ausreichend durchscheinend sind.  
Der höchstzulässige Füllstand muß augenfällig markiert  
sein.

10. Das Befüll- und Entnahmesystem sowie der Grenzwertgeber  
müssen von der BAM bzw. PTB geprüft und der Bauart nach  
zugelassen sein. Das Zubehör ist vom Tankhersteller komplett  
mitzuliefern.

11. Der Hersteller hat jeden Tank für den Transport sach-  
gemäß vorzubereiten.

12. Für jeden Tank sind mitzuliefern  
a) Abdruck dieser Bauartzulassungsbescheinigung (ohne  
Anlagen),  
b) Abdruck der "Transport-, Montage- und Betriebsanweisung".

13. Der Hersteller hat den Betreiber schriftlich be-  
sonders darauf hinzuweisen, daß

a) bei Verwendung der Tanks zur Lagerung von Altöl  
der Flammpunkt über 55° C liegen muß und vom Be-  
treiber der Nachweis über Herkunft und Flammpunkt  
des Altöls zu erbringen ist,

b) in den Tankwänden keine unzulässigen Spannungen,  
z.B. durch angeschlossene Rohre, hervorgerufen  
werden dürfen und

c) die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet  
ist, wenn die Bedingungen der "Transport-, Montage-  
und Betriebsanweisung" sowie die Maßgabe 8 dieser  
Bauartzulassung eingehalten werden.

14. Die hiesige Bauartzulassungsbescheinigung vom 11.4.1972  
mit den Nachträgen wird durch diese Bauartzulassungs-  
bescheinigung ersetzt.

H i n w e i s e

1. Diese Zulassung gilt nicht für andersgeartete  
Fertigungsanlagen und nicht für andere Hersteller.
2. Änderungen der Bauart, z.B. Art des Werkstoffes, der  
Gestalt oder des Fertigungsverfahrens, erfordern eine  
neue Zulassung.
3. Die Richtlinie "PE-Tanks, oberirdisch" - TRbF 406 -  
(Arbeitsschutz Nr. 2/1972 S. 62) ist zu beachten.  
Auf Nr. 2.22 Satz 1 wird besonders hingewiesen.



Im Auftrag:

*R. Müller*  
(R.-H. Müller)